



Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Matzenbach

vom 2. Februar in der [Fassung vom 11. Januar 2024](#)

Der Gemeinderat Matzenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung vom 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
2. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten.....	5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....	5
§ 8 Säрге	6
§ 9 Grabherstellung.....	6
§ 10 Ruhezeit.....	6
§ 11 Umbettungen.....	6
4. Grabstätten	7
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten.....	7
§ 13 Reihengrabstätten	7
§ 14 Gemischte Grabstätten.....	8
§ 15 Urnengrabstätten.....	8
§ 16 Ehrengabstätten.....	8
5. Grabmale und Gestaltung der Grabstätten	9
§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	9
§ 18 Gestaltung der Grabmale	9
§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen	10
§ 20 Standsicherheit der Grabmale	11
§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale.....	11
§ 22 Entfernen von Grabmalen	11

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten	12
§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	12
§ 24 Vernachlässigte Grabstätten	12
7. Leichenhalle	12
§ 25 Benutzen der Leichenhalle	12
8. Schlussvorschriften	12
§ 26 Alte Rechte	12
§ 27 Haftung	13
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 29 Gebühren	13
§ 30 Übergangsregelung für geschlossene Friedhöfe	13
§ 31 Inkrafttreten	14

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Matzenbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe (Ortsteil Eisenbach und Ortsteil Gimsbach).

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Matzenbach.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Auf den Friedhöfen soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. Weiterhin können Personen mit familiären Bezug in der Ortsgemeinde Matzenbach dort bestattet werden.
- (4) Die Bestattung einer auswärtigen Person, welche nicht unter § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 fällt, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6*

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

***Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.**

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge müssen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,4 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemein- de/Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Eine Erstattung der Nutzungsgebühr bei freiwillig aufgegebenen Grabstätten wird nicht geleistet.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber),
 - b) Wiesen-Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 - c) Gemischte Grabstätten (Leichen und Aschen)
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Wiesen-Urnenreihengrabstätten
 - f) Ehrengabstätten
 - g) Baum-Urnenreihengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 14 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Um eine Zweitbelegung in einer Reihengrabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhezeit erfüllen zu können. Die Nutzungszeit kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubelegung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Für die dritte mögliche Belegung in einer Reihengrabstätte wird keine Verlängerung gewährt.

- (4) Die Ortsgemeinde Matzenbach bietet zudem ein Wiesengrabfeld für Sargbestattungen an. Gräber in einem Wiesenfeld unterliegen besonderen Gestaltungsrichtlinien (siehe § 18 Abs. 2 Buchstabe C)
- (5) Ferner können auf Antrag in Reihengrabstätten – auch ohne Erdbestattung – eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden. Ab der Zweitbelegung gilt § 14 Abs. 2.

§ 14

Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche von Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kindern gestattet werden kann.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden. Urnengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (2) Bestattungen der Aschen von Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kindern in Urnenreihengrabstätte (Mehrfachbelegung) sind zulässig. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Um eine Zweitbelegung in einer Urnenreihengrabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhedauer erfüllen zu können. Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubelegung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Eine Wiesen-Urnenreihengrabstätte ist hiervon ausgenommen, eine zweite Belegung ist nicht möglich.
- (4) Es wird ein zusätzliches Grabfeld für Wiesen- und Baumurnenreihengrabstätten ausgewiesen. Die Beisetzungen erfolgen in der Regel der Reihe nach. Diese Grabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften (siehe § 18 Abs. 2 Buchstabe d und Buchstabe e). Eine Zweitbelegung ist nicht zulässig. Anpflanzungen durch Angehörige dürfen nicht erfolgen. Grabschmuck darf aufgrund der Pflege der Grabfelder nicht aufgelegt werden.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Grabmale und Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt. Insbesondere wird auf § 18 verwiesen.

§ 18

Gestaltung der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Als Grabmale gelten Stele, Kissen, Kreuze und stehende Grabsteine.
- (2) Die Grabmale in Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.
 - c) Reihengrabstätten auf dem Wiesenfeld (Sargbestattung) dürfen keine stehenden Grabmale und Einfassungen haben. Es muss eine Bodenplatte aus Stein durch den Antragsteller beschafft und durch einen qualifizierten Gewerbetreibenden angebracht werden. Die Bodenplatte muss in der **Größe 40cm Höhe x 40cm Breite x 4cm Dicke** hergestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Antragssteller. Die Buchstaben und Zahlen auf der Platte dürfen nicht aufgesetzt werden, sondern müssen eingemeißelt, eingeschliffen oder eingraviert sein. Die Platte darf nicht mit Klebefolie beschriftet werden. Die Bodenplatten müssen derart im Erdboden versenkt werden, dass ein Übermähen der Fläche gewährleistet ist. Das Grabmal ist ausreichend zu fundamentieren und dem Geländeverlauf anzupassen.
 - d) Urnenreihengrabstätten auf dem Wiesengrabfeld dürfen keine stehenden Grabmale und Einfassungen haben. Bei der Beantragung einer Wiesen-Urnenreihengrabstätte auf den Friedhöfen Eisenbach und Gimsbach kann zwischen einem Grabplatz mit einer Namensplakette an der Friedhofsmauer oder einem Grabplatz mit liegender Steinplatte in der Größe von **0,30 m Höhe, 0,20 m Breite und einer Mindeststärke von 5 cm** gewählt werden. Die Namensplakette für die Friedhofsmauer wird durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Die Bodenplatte aus Stein werden durch den Antragsteller beschafft und durch einen qualifizierten Gewerbetreibenden angebracht. Die Kosten hierfür trägt der Antragssteller. Die Bodenplatten müssen derart im Erdboden versenkt werden, dass ein Übermähen der Fläche gewährleistet ist. Das Grabmal ist ausreichend zu fundamentieren. Die Buchstaben und Zahlen auf der Platte dürfen nicht aufgesetzt werden, sondern müssen eingemeißelt, eingeschliffen oder eingraviert sein. Die Platte darf nicht mit Klebefolie beschriftet werden. Das Grabmal ist ausreichend zu fundamentieren und dem Geländeverlauf anzupassen.
 - e) Urnenreihengrabstätten im Baumfeld dürfen keine stehenden Grabmale und

Einfassungen haben. Der Grabplatz muss mit einer liegenden Steinplatte in der Größe von 0,30 m Breite und 0,20 m Höhe sowie einer Mindeststärke von 5 cm gekennzeichnet werden. Die Bodenplatte aus Stein wird durch den Antragsteller beschafft und durch einen qualifizierten Gewerbetreibenden verlegt. Die Bodenplatten müssen derart im Erdboden versenkt werden, dass ein Übermähen der Fläche gewährleistet ist. Die Buchstaben und Zahlen auf der Platte dürfen nicht aufgesetzt werden, sondern müssen eingemeißelt, eingeschliffen oder eingraviert sein. Die Platte darf nicht mit Klebefolie beschriftet werden. Das Grabmal ist ausreichend zu fundamentieren und dem Geländeverlauf anzupassen.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen (ausgenommen Wiesenfeld) sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - Stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m ; Breite bis 0,60 m
 - Liegende Grabmale : Breite bis 0,60 m ; Höchstlänge 0,60 m
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
 - Stehende Grabmale: Höhe 0,80 m ; Breite bis 0,80 m
 - Liegende Grabmale : Breite bis 0,80 m ; Höchstlänge 0,80 m
- c) Urnengrabstätten
 - Stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m ; Breite bis 0,60 m
 - Liegende Grabmale : Breite bis 0,60 m ; Höchstlänge 0,60 m

(4) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Matzenbach sind Grababdeckplatten erlaubt.

(5) **Alle Gräber sind mit einer Einfassung einzufrieden (ausgenommen Wiesen- und Baumgräber).** Nicht zulässig sind Materialien wie Emaille, Beton und Glas.

Die Außenmaße der Einfassungen werden wie folgt festgelegt:

- a) Reihengräber (§ 13 Abs. 1 Buchst. b) und Gemischte Gräber (§ 14):
Länge 2,00 m, Breite 0,80 m
- b) Reihengräber (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) und Urnengräber (§ 15):
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m

(6) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. § 18 Abs. 6 gilt nicht für Wiesen- und Baumgräber.

(7) Um die jeweilige Grabstätte (ausgenommen Wiesen- und Baumgräber) herum, muss als Trittpläche/Abgrenzung der bereitgestellte Splitt/Kies der Ortsgemeinde Matzenbach verlegt werden. Die Verantwortlichen können nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde Matzenbach den Splitt/Kies erhalten.

(8) Für Gemischte Grabstätten gelten die Vorschriften wie für Reihengrabstätten.

(9) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es für vertretbar hält.

§ 19

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes

gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zwei-mal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn

dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung, hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Wiesen- und Baumgräber. Auf diesen Bestattungsflächen obliegt die Pflege und Herrichtung ausschließlich der Ortsgemeinde. Im Wiesen- und Baumfeld dürfen durch Angehörige keine Anpflanzungen erfolgen.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 25

Benutzen der Leichenhalle

Eine Leichenhalle steht nicht zur Verfügung. Die Leichenhallen der umliegenden Ortsgemeinden können jedoch entsprechend genutzt werden, die entstehende Nutzungsgebühr ist gemäß der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung der betreffenden Ortsgemeinde zu zahlen.

8. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20 und 21),
 - j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
 - k) Grabstätten entgegen § 18 Abs. 5 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 18 Abs. 6 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 30
Übergangsregelung für geschlossene Friedhöfe

Für die durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 30.03.2005 geschlossenen Friedhöfe im OT Matzenbach und OT Gimsbach (alter Teil) werden folgende Übergangsregelungen getroffen:

Auf den Friedhöfen im OT Matzenbach und auf dem alten Teil des Friedhofs im OT Gimsbach werden mit Wirkung vom 30.03.2005 keine weiteren Bestattungen in neuen Reihen-, Urnenreihen- oder Wahlgräbern zugelassen. Den Nutzungsberechtigten der bereits vorhandenen Wahlgrabstätten wird die Zweitbelegung noch gestattet. In bereits vorhandene Reihen-, Urnenreihen- oder Urnengrabstätten dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden, sofern sich hierdurch die Gesamtöffnungsdauer des Friedhofs nicht verlängert.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 08.04.2010 in der Fassung vom 21.01.2020 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Matzenbach, den 2.Februar 2022 und 11.Januar 2024
gez. Andrea Müller
Ortsbürgermeisterin